B. UNIV. BIBLIOTHEK

Das Verhältnis des §152 Gewerbeordnung zu Art. 159 Reichsverfassung.

AUSZUG

aus einer Schrift zur Erlangung der
juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und
staatswissenschaftlichen Fakultät der
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

ALFRED SLANINA

in Breslau.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.
Referent: Prof. Dr. Schott.

Druck: Wirtschaftsamt der Universität Breslau.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

In einer kurz vorangeschickten Entwicklungsgeschichte ist gezeigt, wie sich aus den, noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts bestehenden Verboten und Beschränkungen der Koalitionen in Deutschland allmählich ein bestimmtes „Koalitionsrecht" herausbildet, eine Entwicklung, die nach dem Umsturze in Deutschland ihren Abschluß darin gefunden hat, daß die Koalitionsfreiheit im Art. 159 der neuen Reichsverfassung als Grundrecht allen Deutschen ohne jede Einshränkung gewährt wurde.

Bisher fanden demnach alle auf Schaffung eines wahren Koalitionsrechts gerichteten Bestrebungen einmal in dem § 152 der Gewerbeordnung von 1869, die auch heute noch rechtsgültig ist, und andererseits im Art. 159 RV ihren gestzmäßigen Niederschlag.

Da aber, wie in der Arbeit im einzelnen näher ausgeführt ist, die Koalitionsfreiheit des § 152 GO von der Vereinigungsfreiheit des Art. 159 RV nicht nur in der Frage der persönlichen Begrenzung, sondern auch sachlich, besonders aber, was die Rechtsschutzwürdigkeit der Koalitionen anbelangt, — sehr erheblich von einander abweichen, ist die Frage umstritten, wie heute das Verhältnis des § 125 GO zu Art. 159 RV aufzufassen ist, bezw. ob § 152 GO ganz oder teilweise durch Art. 159 RV in Verbindung mit Art. 178 RV außer Kraft gesetzt ist?

Hinsichtlich des Abs. I des § 152 GO besteht kein Zweifel, daß er nach dem Rechtsgrundsatz „lex posterior derogat priori" durch den Verfassunsartikel formell außer Kraft gesetzt ist; denn materiell lebt ja sein Inhalt in erweitertem Umfang in Art. 159 RV wieder auf (so auch Groh, Stier-Somlo, Œrtmann).

Anders steht es dagegen mit der verbandspolitisch überaus wichtigen Frage, ob auch der Abs II des § 152 GO, der die Klaglosigkeit der Koalitionsabreden normiert, durch Art 159 RV aufgehoben und damit den Verbänden die Möglichkeit gegeben ist, ihre Abreden rechtsgültig zu gestalten und Klage auf Erfüllung der Verbandspflichten gegen ihre Mitglieder auszutragen? Diese durchaus umstrittene Frage wurde bisher von Literatur und Rechtsprechung (Potthoff, Sinzheimer, Gœrrig) meist nur von dem Gesichtspunkt des § 152 GO behandelt und demnach verneint. Erst neuerdings wird auch in der arbeitsrechtlichen Literatur die in dieser Arbeit eingehend begründete Auffassung vertreten (Groh, Dersch, Œrtmann), daß auch Abs. II des § 152 GO, da Art. 159 RV wiedersprechend, gemäß Art. 178 II RV außer Kraft gesezt ist.

So ist zunächst nachgewiesen, daß Art. 159 RV in „formeller" Hinsicht wohl die Kraft hat, Bestimmungen des bisherigen Rechts aufzuheben, da er

nicht nur als bloße programmatische, als sog „Richtsatz" anzusprechen ist (so Potthoff), sondern zu denjenigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen gehört, die bereits feste Rechtsnorm in positver Form darstellen, d. h. also mit anderen Worten dazu bestimmt sind, mit dem Inkrafttreten der Verfassung sofort zur Anwendung gelangen (Groh, Kaskel).

Aber auch in „materieller" Beziehung ist der Nachweis erbracht, daß § 152 II GO eine unzulässige, in der Verfassung selbst nicht vorgesehene Einschränkung des Art. 159 RV darstellt.

Die Arbeit zeigt, ausgehend von der ratio legis, vom Grundgedanken und der Entstehungsgeschichte einerseits und des Art. 159 RV andererseits, daß es heute dem Willen des Gesetzgebers entspricht, daß aus der Nichtgewährung des staatlichen Schutzes den Koalitionen gegenüber ein positiver, in schärfster Gesetzesform zum Ausdruck gebrachter staatlicher Schutz geworden ist. Dieser Einstellung von Staat und Gesetzgeber zur Frage der Koalitionsfreiheit, wie sie in der heutigen Reichsverfassung klar zum Ausdruck kommt, würde aber ein weiteres rechtsültiges Bestehen des § 152 II GO geradezu wiedersprechen. Seit der Entstehung der Gewerbeordnung bis zum Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung war die, wenn auch sehr beschränkte Koalitionsfreiheit des § 152 GO nur als ein Privileg der gewerblichen Arbeitgeber und -nehmer anzusprechen; heute ist dagegen volle Vereinigungsfreiheit Gesamtgut „aller" Deutschen geworden. Hat es da noch Sinn und Zweck, eine Einschränkung dieses Privilegs, wie sie Abs II des § 152 GO normiert, noch länger aufrecht zu erhalten, wenn das Privileg als solches bereits weggefallen ist? Aber auch auf Grund vieler anderer in der Arbeit eingehend begründeter Folgerungen ist der Nachweis erbracht, daß Abs. II des § 152 GO eine, in der Verfassung selbst nicht vorgesehene Einschränkung einer Verfassungsbestimmung darstellt, ja dem Sinn des Art. 159 RV geradezu widerspricht und demgemäß unter die nach Art. 178 RV außer Kraft gesetzten Bestimmungen zu zählen ist.

Am Schluß dieser Arbeit ist dargestellt, welche Bedeutung und welche Folgerungen sich aus dem Ergebnis dieser rechtlichen Untersuchung in verbandspolitischer Hinsicht ergeben; und ferner, wie sich heut der Schutz der einzelnen Mitglieder den Verbänden gegenüber rechtlich gestaltet, da sich von jetzt ab der Enzelne gegenüber der Koaliton sicherlich in einer schwächeren Position befindet und demnach eines stärkeren Schutzes bedarf als in früheren Zeiten, in denen ihm ja noch die lediglich z. Schutz der Mitglieder erlassene Bestimmung des Abs. II des § 152 GO helfend zur Verfügung stand.